

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2024/25

Ausgegeben am 17. Februar 2025

Stück 14

53. WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DES*DER REKTORS*IN BZW. DER MITGLIEDER
DES REKTORATS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN:
VERLAUTBARUNG

-
53. WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DES*DER REKTORS*IN BZW. DER MITGLIEDER
DES REKTORATS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN:
VERLAUTBARUNG

Siehe Anhang

Der Universitätsrat

Die geschäftsführende Rektorin:

DI Maria Zettler

Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin:

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

<https://www.dieangewandte.at/mitteilungsblaetter>

Redaktion:

Mag. Zekija Ahmetovic, Rechtsabteilung

Tel.: +43 1 711 33 - 2052

mitteilungsblatt@uni-ak.ac.at

Erscheinung nach Bedarf.

Fristgebundene Mitteilungen sind mindestens 5 Werktage
vor dem gewünschten Erscheinungsdatum einzubringen.

Wahlordnung für die Wahl des*der Rektors*in bzw. der Mitglieder des Rektorats der Universität für angewandte Kunst Wien

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 14.02.2025 nach Einholung einer Stellungnahme des Senats gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 UG die in der Wahlordnung zusammengefassten Bestimmungen für die Wahl des*der Rektors*in der Universität für angewandte Kunst Wien wie folgt erlassen:

I. Wahl des*der Rektors*in

Qualifikationen des*der Rektors*in

§ 1 (1) Zum*zur Rektor*in kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen und europäischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden (§ 23 Abs. 2, 2. Satz UG). Die Ausschreibung hat auf dieses gesetzliche Erfordernis hinzuweisen.

(2) In die Ausschreibung können neben den im Gesetz genannten Qualifikationen vom Universitätsrat weitere Qualifikationserfordernisse aufgenommen werden.

Ausschreibung der Funktion des*der Rektors*in

§ 2 (1) Die Funktion des*der Rektors*in ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens **zehn Monate** vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion, öffentlich auszuschreiben. Im Fall einer Abberufung oder eines Rücktritts hat die Ausschreibung innerhalb von zwei Monaten nach einem solchen Ereignis zu erfolgen (§ 21 Abs. 1 Z 2 UG).

(1a) Gibt der*die amtierende Rektor*in rechtzeitig vor der Ausschreibung ihr*sein Interesse bekannt, die Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dies mit jeweils einfacher Mehrheit beschließen (§ 23b Abs. 1 UG).

(1b) Gibt der*die amtierende Rektor*in rechtzeitig vor der Ausschreibung ihr*sein Interesse bekannt, diese Funktion für eine dritte Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen, wobei der Senat zuerst abzustimmen hat (§ 23b Abs. 2 UG).

(2) Der Universitätsrat hat den Ausschreibungstext zu verfassen. Der Universitätsrat kann sich dabei des fachlichen Rats von ihm beauftragter Expert*innen, insbesondere aus der Branche der Personalberatung bedienen.

(3) Der Universitätsrat hat den Ausschreibungstext dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zu übermitteln. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, innerhalb von **zwei Wochen** ab Vorlage zum Ausschreibungstext Stellung zu nehmen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG).

(4) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass der vom Universitätsrat verfasste Ausschreibungstext eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung oder einen Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot oder gegen den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von **drei Wochen** ab Einlangen des Ausschreibungstextes die Schiedskommission anzurufen (§ 42 Abs. 8 UG).

(5) Die Schiedskommission hat innerhalb von **drei Monaten** ab Vorlage der Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen mit Bescheid darüber abzusprechen, ob eine Diskriminierung auf Grund eines oder mehrerer der in Abs. 4 genannten Gründe vorliegt (§ 43 Abs. 5, erster Satz UG).

(6) Weiters bedarf der Ausschreibungstext der Zustimmung des Senats. Verweigert der Senat innerhalb von **zwei Wochen** ab Vorlage durch den Universitätsrat die Erteilung der Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext (in Abstimmung mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gemäß der Abs. 3 bis 5) vorzulegen. Stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die*den Bundesminister*in über. Trifft der Senat innerhalb von **zwei Wochen** keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen (§ 25 Abs. 1 Z 5 UG).

(7) Nach Verstreichen der dreiwöchigen Frist für ein Anrufen der Schiedskommission durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen oder nach dessen positiver Stellungnahme (wobei er zu einer Stellungnahme lediglich berechtigt, nicht verpflichtet ist), sowie nach Zustimmung des Senats, in eventu nach Erstellung der Ausschreibung durch die*den zuständige*n Bundesminister*in, beschließt der Universitätsrat den Ausschreibungstext zur Veröffentlichung.

(8) Der Ausschreibungstext ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien zu veröffentlichen (§ 20 Abs. 6 Z 10 UG). Die Ausschreibungsfrist hat wenigstens **sechs Wochen** ab Veröffentlichung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt zu betragen. Der

Universitätsrat kann die Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in weiteren nationalen und internationalen Medien beschließen.

(9) Sofern die Findungskommission (§ 3) feststellt, dass nicht genügend Bewerbungen, und/oder nur Bewerbungen nicht ausreichend qualifizierter Bewerberinnen oder Bewerber vorliegen, kann der Universitätsrat eine neuerliche Ausschreibung beschließen.

Findungskommission

§ 3 (1) Zur Wahl des*der Rektors*in ist spätestens **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt eine Findungskommission einzurichten (§ 23a Abs. 1 UG).

(2) Der Findungskommission müssen mindestens zwei Frauen angehören. Sie besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats sowie einem weiteren, vom Universitätsrat zu bestellenden Mitglied des Universitätsrats,
2. der oder dem Vorsitzenden des Senats sowie einem weiteren, vom Senat zu bestellenden Mitglied des Senats,
3. einer weiteren Person (fünftes Mitglied), die von den Mitgliedern gemäß Z 1 und 2 einvernehmlich bestellt wird.

(3) Das fünfte Mitglied darf nicht Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär*in, Mitglied einer Landesregierung, Mitglied des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionär*in einer politischen Partei sowie auch nicht eine Person sein, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt hat oder die an der Universität für angewandte Kunst Wien in den letzten vier Jahren Mitglied des Rektorats war (§ 21 Abs. 4 UG).

(4) Einigen sich die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab dem Zeitpunkt, zu welchem vier Mitglieder der Findungskommission bestellt sind, auf das fünfte Mitglied, ist § 21 Abs. 7 UG sinngemäß anzuwenden, daher hat die*der zuständige Bundesminister*in eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist das fünfte Mitglied aus einem Dreivorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften auszuwählen, wobei die Auswahl den vier bereits bestellten Mitgliedern obliegt und die Person als gewählt gilt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das Präsidium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften hat den Dreivorschlag für das fünfte Mitglied binnen **einem Monat** nach Befassung durch die*den Bundesminister*in vorzulegen.

(5) Die*der Vorsitzende des Universitätsrates und die*der Vorsitzende des Senates haben gemeinsam den Vorsitz in den Sitzungen der Findungskommission inne. Bei gleichzeitiger Verhinderung der Vorsitzenden leitet das fünfte Mitglied die entsprechende Sitzung. Sitzungen können von jede*jedem Vorsitzenden sowie von mindestens zwei Mitgliedern der Findungskommission gemeinsam einberufen werden. Die entsprechende Sitzung muss spätestens nach Ablauf **einer Woche** ab Einberufung anberaumt werden.

(6) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von fünf Mitgliedern anwesend sind. Die Beschlüsse der Findungskommission werden mit Zweidrittelmehrheit getroffen (§ 23a Abs. 5 UG), sofern das UG oder diese Wahlordnung kein höheres Mehrheitserfordernis vorsieht.

(7) Sofern es Mitgliedern der Findungskommission nicht möglich ist, bei einer Sitzung persönlich anwesend zu sein, können die Vorsitzenden (vgl. Abs. 5) gemeinsam verfügen, dass diese Person(en) unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (z.B. per Videokonferenz) an der Sitzung teilnehmen oder bei physischer Abwesenheit aller Mitglieder die gesamte Sitzung (inklusive der Beratungen, Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfassungen) unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel durchgeführt wird, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Alle teilnehmenden Mitglieder der Findungskommission müssen mit der Verwendung technischer Kommunikationsmittel einverstanden sein;
2. es muss sichergestellt sein, dass die Willensbildung der mit technischen Kommunikationsmitteln zugeschalteten stimmberechtigten Person oder Personen ebenso frei und unbeeinflusst erfolgen kann wie vor Ort;
3. die nachfolgenden Kriterien für die Verwendung technischer Kommunikationsmittel müssen erfüllt sein:
 - 3.1. Die unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel teilnehmende Person bzw. Personen müssen jedenfalls für alle teilnehmenden Personen wechselseitig hörbar sein;
 - 3.2. die Datenübermittlung muss auf sicheren Kanälen erfolgen;
 - 3.3. die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (z.B. Auskunftspersonen) muss gegeben sein;
 - 3.4. ein gleicher Wissensstand aller an der Sitzung teilnehmenden Personen muss gewährleistet sein;

- 3.5. die Art der Durchführung der Sitzung (auch die Verwendung technischer Kommunikationsmittel durch einzelne oder alle Personen) sowie die Beschlussfassung darüber sind im Protokoll festzuhalten.

Die Teilnahme an einer Sitzung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel gilt für die Beschlussfassung als Anwesenheit.

(8) Sofern die Voraussetzungen nach Abs. 7, Unterpunkte 3.1. bis 3.5. während der Sitzung (etwa wegen technischer Probleme) wegfallen, ist die Sitzung von den Vorsitzenden abubrechen und neu einzuberufen. Bei Unterpunkt 3.3 ist das nur dann der Fall, wenn eine solche Beiziehung Dritter in der jeweiligen Sitzung vorgesehen ist.

(9) In dringenden Fällen kann die Findungskommission einen schriftlichen Umlaufbeschluss (in Papierform oder per E-Mail) fassen. Ein solcher Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn alle Mitglieder der Findungskommission zustimmen, dass der Antrag in Form eines Umlaufbeschlusses zur Abstimmung gebracht wird.

(10) Die Aufgaben der Findungskommission sind:

1. Übermittlung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion des*der Rektors*in an die Mitglieder des Senats, vorausgesetzt, diese haben eine Verschwiegenheitserklärung gemäß § 48 UG abgegeben und dies der Findungskommission nachgewiesen. Die Übermittlung findet nach Ablauf der Bewerbungsfrist statt.
2. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen. Dabei steht es der Findungskommission frei, sich dafür externer Berater*innen, insb. aus der Branche der Personalberatung zu bedienen, vorausgesetzt diese haben sich nachweislich zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wahl des*der Rektors*in verpflichtet.
3. Aktive Suche nach Kandidat*innen für die Funktion des*der Rektors*in. Dabei steht es der Findungskommission frei, sich dafür externer Berater*innen, insb. aus der Branche der Personalberatung zu bedienen, vorausgesetzt diese haben sich nachweislich zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wahl des*der Rektors*in verpflichtet.
4. Organisation der universitätsöffentlichen Anhörungen von nach Ansicht der Findungskommission geeigneten Kandidat*innen. Sowohl der Senat als auch der Universitätsrat haben das Recht, der Findungskommission jeweils höchstens eine Person bekanntzugeben, die dem Senat bzw. dem Universitätsrat für die Funktion des*der Rektors*in geeignet erscheint, für deren Einladung zu einer universitätsöffentlichen Anhörung sich jedoch in der Findungskommission keine

Mehrheit findet. Die Findungskommission wird diese höchstens zwei zusätzlichen Personen zur universitätsöffentlichen Anhörung einladen.

4.1. Zeitpunkt und Ort einer Anhörung sind spätestens **zwei Wochen** vor der jeweiligen Anhörung dem Vorsitz der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, den Betriebsratsvorsitzenden für das allgemeine Universitätspersonal und für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal sowie dem Vorsitz des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln sowie im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

4.2. Die Anhörungen werden von der*dem Vorsitzenden des Universitätsrats und der*dem Vorsitzenden des Senats gemeinsam geleitet.

5. Falls zweckdienlich, kann die Findungskommission weitere Besprechungen, auch nichtöffentlicher Natur, mit den Kandidat*innen führen.

6. Erstellung eines Dreivorschlages für die Wahl des*der Rektors*in an den Senat innerhalb von **vier Monaten** ab der Veröffentlichung der Ausschreibung.

(11) Der Dreivorschlag der Findungskommission hat die drei nach Dafürhalten der Findungskommission für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidat*innen zu enthalten. Die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidat*innen, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Dreivorschlag aufzunehmen. Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend (§ 23a Abs. 3 UG). Bei der Erstellung des Vorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, B-GIBG, BGBl. I Nr. 100/1993 i.d.g.F., zu beachten.

(12) Übermittelt die Findungskommission innerhalb von **vier Monaten** ab Veröffentlichung der Ausschreibung dem Senat keinen Dreivorschlag, so hat der Universitätsrat im Rahmen einer Ersatzvornahme innerhalb von vier Wochen einen Dreivorschlag zu beschließen, der für den Senat nicht bindend ist (§ 23a Abs. 6 UG).

(13) Die Findungskommission hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ihren Dreivorschlag für die Bestellung des*der Rektors*in zur Stellungnahme vorzulegen.

Gleiches gilt im Fall des Abs. 12 für den im Wege der Ersatzvornahme ergangenen Dreivorschlag des Universitätsrates. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen **einer Woche** Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs. 8c UG).

(14) Die Schiedskommission hat über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bezüglich des Dreivorschlags der Findungskommission (oder, im Falle des Abs. 12, des Universitätsrates) binnen **14 Tagen** zu entscheiden (§ 43 Abs. 5, 2. Satz UG).

(15) Der Dreivorschlag der Findungskommission, im Fall des Abs. 12 der im Wege der Ersatzvornahme ergangene Dreivorschlag des Universitätsrates, ist nach positiver Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder Verstreichen der einwöchigen Frist für eine Beschwerde dem Senat zu übermitteln.

Dreivorschlag des Senats

§ 4 (1) Nach Vorlage des Dreivorschlags der Findungskommission erstellt der Senat innerhalb von **vier Wochen** einen Dreivorschlag für die Wahl des*der Rektors*in unter Berücksichtigung des Dreivorschlags der Findungskommission. Weicht der Senat vom Dreivorschlag der Findungskommission ab, hat er seinem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen. Im Fall des § 3 Abs. 12 (Untätigkeit der Findungskommission) beginnt die vierwöchige Frist für die Erstellung des Dreivorschlags des Senats mit Vorlage des im Wege der Ersatzvornahme erstellten Dreivorschlags des Universitätsrates an den Senat.

Bei der Erstellung des Dreivorschlags ist das Diskriminierungsverbot gemäß B-GIBG zu beachten (§ 25 Abs. 1 Z 5a UG).

Sobald der Dreivorschlag des Senats vorliegt, informiert der*die Vorsitzende des Senats den*die Vorsitzenden des Universitätsrates darüber, sowie über den Zeitpunkt der Vorlage an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

(2) Der Senat hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen seinen Dreivorschlag für die Wahl des*der Rektors*in **unverzüglich** zur Stellungnahme vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen **einer Woche** Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs. 8c UG).

(3) Die Schiedskommission hat über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bezüglich des Dreivorschlags des Senats binnen **14 Tagen** zu entscheiden (§ 43 Abs. 5, 2 Satz UG).

(4) Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs. 1, 2 und gegebenenfalls 3 und nach Ablauf der in Abs. 2 und gegebenenfalls 3 genannten Fristen hat der Senat den Dreivorschlag dem Universitätsrat zu übermitteln.

(5) Hat der Senat nicht binnen vier Wochen ab der Vorlage des Dreivorschlags der Findungskommission einen Dreivorschlag für die Wahl des*der Rektors*in erstellt, setzt der Universitätsrat dem Senat eine vierwöchige Nachfrist (gemäß § 47 Abs. 2 UG). Sollte diese fruchtlos verstreichen, orientiert sich der Universitätsrat (nicht bindend) am Dreivorschlag der Findungskommission.

Wahl des*der Rektors*in durch den Universitätsrat

§ 5 (1) Der Universitätsrat hat innerhalb von **vier Wochen** ab Vorlage des Dreivorschlags des Senats den*die Rektor*in aus diesem Dreivorschlag für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen (§ 21 Abs. 1 Z 4 UG).

Stehen dem Universitätsrat weniger als drei geeignete Kandidat*innen für seine Auswahlentscheidung zur Verfügung, kann der Universitätsrat eine Neuausschreibung vornehmen.

(2) Gemäß § 19 Abs. 3 UG ist die Wahl geheim durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig. Sofern die Teilnahme von einem oder maximal 2 Mitgliedern des Universitätsrats gemäß § 3 Abs. 7 nicht möglich oder untunlich ist, kann dieses Mitglied bzw. können diese Mitglieder unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel ihre Stimme gegenüber einer*einem von der*dem Vorsitzenden des Universitätsrats beauftragten Öffentlichen Notar*in unter Ausschluss der übrigen Mitglieder des Universitätsrats abgeben. Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Universitätsrats an der Wahl in Präsenz teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat die*der Vorsitzende des Universitätsrats unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Termin anzuberaumen.

(3) Der*die Rektor*in wird aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts unter Verwendung des amtlichen Stimmzettels gewählt. Dieser hat die Wahl zu bezeichnen und die Namen der drei vorgeschlagenen Kandidat*innen zu enthalten.

(4) Gewählt ist jene*r Kandidat*in, die*der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich aufgrund des ersten Wahlganges die Notwendigkeit, zwischen drei Kandidat*innen eine Stichwahl durchzuführen, so ist zuerst eine Entscheidung zwischen den stimmenschwächeren Kandidat*innen herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen den Zweitgereihten kein Ergebnis, so entscheidet das Los, wer in die

finale Stichwahl aufsteigt. Führt auch die finale Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das von der*dem Vorsitzenden des Universitätsrats zu ziehen ist.

(5) Die*der Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahl der*dem Gewählten sowie der*dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien zu verlautbaren.

II. Wahl der Vizerektor*innen

§ 7 (1) Der*die gewählte Rektor*in erstellt binnen **vier Wochen** nach der Anhörung der Kandidat*innen für die Vizerektorate einen Vorschlag für die Wahl der Vizerektor*innen (§ 23 Abs. 1 Z 2 UG). Dieser muss sowohl die Anzahl als auch das Beschäftigungsausmaß der Vizerektor*innen beinhalten.

(1a) Das Rektorat besteht aus dem*der Rektor*in und bis zu vier Vizerektor*innen. Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt (gemäß § 22 Abs. 3 UG), und auch über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Künste.

(2) Der Senat kann zu dem Vorschlag des*der Rektors*in bezüglich der Vizerektor*innen (Anzahl, Beschäftigungsausmaß und Wahlvorschlag) binnen **vier Wochen** ab Vorlage Stellung nehmen (§ 25 Abs. 1 Z 6 UG).

(3) Die Vizerektor*innen sind vom Universitätsrat auf Vorschlag des*der Rektors*in und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener des*der Rektors*in entspricht. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 24 Abs. 2 UG).

Über jeden*jede vorgeschlagene Vizerektor*in ist im Universitätsrat getrennt abzustimmen. Es kommen die Bestimmungen nach § 5 dieser Wahlordnung sinngemäß zur Anwendung.

(4) Werden einzelne Personen als Vizerektor*innen vom Universitätsrat nicht bestätigt, hat der*die gewählte Rektor*in einen geänderten Vorschlag (zur Besetzung der fehlenden Vizerektor*innen) nach Stellungnahme durch den Senat dem **Universitätsrat** zur neuerlichen Beschlussfassung binnen **drei Wochen** zu übermitteln.

(5) Scheidet der*die Rektor*in vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode des*der Rektors*in noch kein*e neue*r Rektor*in gewählt, endet die Funktion der Vizerektor*innen mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag des*der neuen Rektors*in gewählten Vizerektor*innen (§ 24 Abs. 3 UG).

(6) Dem Rektorat haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei einer ungeraden Anzahl von Rektoratsmitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Rektoratsmitglieder rechnerisch um ein Rektoratsmitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist (§ 20a Abs. 2 UG).

(7) Das Wahlergebnis ist dem*der Gewählten sowie dem*der Vorsitzenden des Senats von dem*der Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen und anschließend im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien kundzumachen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung für die Wahl des*der Rektors*in bzw. der Mitglieder des Rektorats tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft. Zeitgleich tritt die am 16. August 2022 im Mitteilungsblatt kundgemachte „Wahlordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors bzw. der Mitglieder des Rektorats der Universität für angewandte Kunst Wien“ (Studienjahr 2021/22, 40 Stk. / Nr. 118) außer Kraft.

Dr. Hildegund Amanshauser

Vorsitzende des Universitätsrats